

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
- 6. Kammer -

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
Freie
Hansestadt
Bremen
09 MAR 2009

Az: 6 V 1802/08
Va

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch das Competence Center Personalmanagement Personalrechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richter Vosteen und Richterin Steinfatt am 23.10.2008 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 13.12.2007 und den Widerspruchsbescheid vom 09.05.2008 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller, ein Bundesbeamter, sucht um vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Versetzung nach.

Der 1954 geborene Antragsteller wurde 1980 als Postinspektoranwärter in den gehobenen Postdienst der früheren Bundespost eingestellt. Er hat das Amt eines Postamtsrats (A 12) inne und ist dem Post-Nachfolgeunternehmen Deutsche Telekom AG zugewiesen. Mit Wirkung vom 01.01.2002 wurde er als Referent im Versorgungsservice (VES) zum Competence Center Personalmanagement (CCPM) mit Sitz in Bonn versetzt. Sein dienstlicher Wohnsitz verblieb in Bremen. Mit Wirkung vom 01.03.2006 wurde er vom CCPM in den Betrieb Personal Management Telekom (PMT) versetzt, ohne dass damit eine Änderung des dienstlichen Wohnsitzes einhergegangen wäre.

Mit Schreiben vom 26.10.2007 teilte der Vorstand der Deutschen Telekom AG dem Antragsteller mit, dass beabsichtigt sei, ihn mit Wirkung zum 01.01.2008 zum Personal Service Telekom (PST), Personal Service Gruppe Bezahlung (PSG BZ), Binderstraße 26, Hamburg, umzusetzen. Zur Verbesserung der Steuerungsfähigkeit des Versorgungsservice durch ein optimiertes Standortkonzept würden die Standorte und die Zahl der Organisationseinheiten des Versorgungsservice von sechs auf vier reduziert und hierbei der Standort Bremen aufgelöst.

Im Anhörungsverfahren trug der Antragsteller vor, nach Angaben des Betriebsrats bestehe bei PST ein Personalüberhang. Vor diesem Hintergrund sei die Entscheidung nicht nachvollziehbar. Eine Versetzung nach Hamburg sei für ihn auch aus persönlichen Gründen nicht zumutbar. Neben der täglichen Fahrtzeit von über drei Stunden sei zu berücksichtigen, dass er eine demenzkranke Mutter habe und seinen Vater bei deren Pflege unterstützen müsse.

Mit Verfügung vom 13.12.2007 entschied der Vorstand der Deutschen Telekom AG die „Umsetzung“ des Antragstellers zum Betrieb Personal Service Telekom (PST) nach Hamburg. Für den Antragsteller sei es zumutbar, die Pflege seiner Mutter durch andere Personen bzw. Einrichtungen sicherstellen zu lassen. Die zusätzlichen Wegezeiten lägen im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 27.12.2007 legte der Antragsteller gegen die Verfügung Widerspruch ein. Zur Begründung des Widerspruchs verwies der Antragsteller auf die Begründung eines am selben Tag beim Verwaltungsgericht gestellten Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (6 V 3715/07): Als Inhaber eines beamtenrechtlichen Statusamts habe er Anspruch auf Übertragung eines abstrakten wie konkreten Funktionsamtes. Auch setze eine Umsetzung voraus, dass diese vorübergehend erfolge. Weder aus dem Bescheid noch anderweitig sei jedoch erkennbar, dass die Maßnahme zeitlich begrenzt sein solle. Zudem fehle es an einem sachlichen Grund für die Umsetzung und erweise sie sich

als ermessensfehlerhaft. Mit dem Umstand, dass die Dienststelle in Bremen geschlossen werde, stehe noch nicht fest, dass es bei anderen Betrieben der Antragsgegnerin in Bremen keinen Arbeitsplatz für den Antragsteller gebe. Die Verteilung der Aufgaben auf die verbleibenden Standorte stelle nur dann einen sachlichen Grund für die Umsetzung dar, wenn die Aufgaben zusammen mit dem Personal verlagert würden. Stelle sich die Umsetzung nicht als Folge einer Verlagerung der Aufgaben dar, sondern solle der Beamte nach Wegfall seines Arbeitsplatzes mit anderen Aufgaben betraut werden, so sei eine Umsetzung nur dann ermessensfehlerfrei, wenn der Beamte an seinem bisherigen Dienstort nicht weiterbeschäftigt werden könne oder sich an seinem neuen Dienstort keine qualifizierten Bediensteten fänden. Der Antragsteller sei für die in Hamburg anfallenden Aufgaben nicht qualifiziert. Zudem sei zweifelhaft, ob an der Dienststelle in Hamburg überhaupt ein Bedarf bestehe, zumal es auch in den Dienststellen in Hamburg und Umgebung einen Personalüberhang gebe. Auch sei die Umsetzung für den Antragsteller im Hinblick auf die Fahrzeiten und im Hinblick auf sein Alter mit erheblichen körperlichen Belastungen verbunden. Diese stünden zu dem Grund der Umsetzung nicht in angemessenem Verhältnis. Schließlich seien die familiären Belange des Antragstellers nicht hinreichend gewürdigt worden. Nachdem sein Vater am 19.01.2008 verstorben sei, sei er nun mit der Pflege der Mutter noch mehr belastet. Von den 16 in Bremen tätigen Mitarbeitern würden nur drei nach Hamburg umgesetzt. Es sei nicht ersichtlich, wieso gerade er von dieser Maßnahme betroffen sei.

Mit Beschluss vom 18.04.2008 (6 V 3715/07) ordnete die Kammer die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung vom 13.12.2007 bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung des seinerzeit noch ausstehenden Widerspruchsbescheides an. Die mit der Verfügung veranlasste Maßnahme sei entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht als Umsetzung sondern als Versetzung zu werten. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Versetzung lägen zwar vor, jedoch habe die Antragsgegnerin über die Versetzung des Antragstellers ermessensfehlerhaft entschieden. Der Beschluss wurde rechtskräftig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2008, zugestellt am 13.05.2008, wies der Vorstand der Deutschen Telekom AG den Widerspruch des Antragstellers zurück. Der Antragsteller sei aus betrieblichen Gründen mit Wirkung vom 01.01.2008 vom Betrieb Personal Management Telekom (PMT), Versorgungsservice (VES), Standort Bremen, zum Betrieb Personal Management Telekom (PMT), Bezahlung (BZ), Standort Hamburg umgesetzt worden. Der Betrieb PMT sei gezwungen eine Standortkonzentration durchzuführen, bei der zwangsläufig einzelne Standorte aufzulösen seien. Die Auflösung des Standortes Bremen zum 01.11.2007 sei in einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat festgelegt worden. Die vom Antragsteller bisher wahrgenommenen Aufgaben seien nach Trier verlagert worden. Im Rahmen der Organisationshoheit

des Dienstherrn sei die Entscheidung für eine Umsetzung bzw. Versetzung nach Hamburg festgelegt worden. Ebenfalls in der Entscheidungsbefugnis des Dienstherrn liege die Wahl zwischen einer Verteilung des Personals unter Beibehaltung der Aufgaben und einer Verwendung der frei werdenden Kräfte für andere Personalarbeiten. Ob ein Personalüberhang bestehe, sei hierfür nicht ausschlaggebend. Dem Antragsteller sei es zuzumuten, sich in neue Aufgaben einzuarbeiten. Die freie Verwendbarkeit eines Beamten auf allen Ämtern sei dem Laufbahngedanken geradezu immanent. Mit den vom Antragsteller gegen die Personalmaßnahme vorgebrachten Gründen habe man sich intensiv auseinandergesetzt. Demgegenüber sei jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Beamte keinen Anspruch auf Beibehaltung eines bestimmten Dienstortes habe und er mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis grundsätzlich auch die mit einem dienstlich veranlassten Ortswechsel verbundenen persönlichen, familiären und auch finanziellen Belastungen in Kauf nehme. Die vom Antragsteller vorgebrachten familiären Gründe träfen inzwischen nicht mehr zu. Sein Vater sei verstorben und seine pflegebedürftige Mutter inzwischen in einem Heim untergebracht. Die Fahrzeiten zum neuen Arbeitsplatz seien nicht unzumutbar lang. Da der Standort Bremen in Gänze aufgelöst werde, sei ein Verbleib Einzelner an diesem Standort aus wirtschaftlichen und dienstlichen Gründen geprüft worden. Da vier von sechzehn betroffenen Mitarbeitern zum Zeitpunkt der Standortschließung bereits zeitnahe Anträge auf Vorruhestand gestellt hätten, wäre hier eine Umsetzung nach Hamburg und eine Einarbeitung in ein neues Aufgabengebiet unwirtschaftlich. Eine vorübergehende unterwertige Beschäftigung des Antragstellers in Hamburg auf einem nach der Besoldungsgruppe A 11g bewerteten Personalposten sei aus betrieblichen Gründen gefordert und von ihm hinzunehmen.

Am 13.06.2006 hat der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben (6 K 1801/08), über die noch nicht entschieden ist. Am selben Tag hat er beim Verwaltungsgericht erneut um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Die Entscheidung, ihn nach Hamburg zu versetzen, sei ermessensfehlerhaft. Der Antragsteller bezieht sich auf seine bereits im ersten Eilverfahren vorgetragenen Gründe. Ergänzend weist er darauf hin, dass eine dienstliche Notwendigkeit für seine Versetzung nach Hamburg nach wie vor nicht erkennbar sei. Sofern in Hamburg überhaupt zusätzlicher Arbeitsbedarf bestehe, sei nicht ersichtlich, warum dieser nicht durch den auch in Hamburg vorhandenen Personalüberhang gedeckt werden könne. Außerdem könne die Antragsgegnerin ihn auch in Bremen in anderen Organisationsbereichen oder bei anderen Dienststellen des Bundes beschäftigen. Die im Widerspruchsbescheid genannten Erwägungen zur Auswahlentscheidung seien nicht plausibel. Von den vormals 16 Mitarbeitern seien lediglich drei mit ihrer Zustimmung nach Hamburg versetzt worden; die Restlichen würden, soweit sie nicht in den Ruhestand gegangen seien, in Bremen bei der Antragsgegnerin oder auf anderen Arbeitsplätzen eingesetzt. Von den drei nach Hamburg ver-

setzten Mitarbeiterinnen sei eine inzwischen im Vorruhestand, die beiden anderen erledigten ihre Arbeiten weiterhin in ihrer bisherigen Dienststelle in Bremen am PC und führen lediglich gelegentlich zu Dienstbesprechungen nach Hamburg. Es sei unklar, warum nicht auch in seinem, des Antragstellers, Fall so verfahren werden könne, bis er voraussichtlich zum 01.05.2009 in den Vorruhestand eintrete. Bei einer Tätigkeit in Hamburg ergäben sich für ihn zudem tägliche Fahrtzeiten von über vier Stunden. Diese Belastung stehe in keinem Verhältnis zum Grund der Versetzung. Seine familiären Belange seien auch im Widerspruchsbescheid nicht hinreichend gewürdigt worden. Angesichts der täglichen Fahrtzeiten könne er nach einer Versetzung seine Mutter unter der Woche im Heim nicht mehr besuchen.

Die Antragsgegnerin ist dem Rechtsschutzgesuch entgegengetreten. Der Eilantrag zielt bereits auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Im Übrigen sei die Versetzung nicht rechtsfehlerhaft. Der Antragsteller sei für seine neuen Aufgaben qualifiziert und es bestehe ein dienstliches Bedürfnis für diese Personalmaßnahme. Der pauschale Hinweis auf in Hamburg bestehende Personalüberhänge greife nicht, weil der Antragsteller übersehe, dass im Bereich der Personalverwaltung nicht jeder Beamte einsetzbar sei. Der Antragsteller komme jedoch aus diesem Bereich, so dass zu erwarten sei, dass er sich in die neue Materie rasch einarbeiten werde. Den Antragsteller unbeschäftigt zu Hause sitzen zu lassen und stattdessen in Hamburg einen fachlich ungeeigneten Beamten mit den Aufgaben zu betrauen, sei nicht Sinn einer sachlichen Personalauswahl. Einen Rechtsanspruch, nur in Bremen beschäftigt zu werden, habe der Antragsteller nicht. Lediglich die Beamten seiner früheren Dienststelle, die noch im Jahre 2008 im Wege des Vorruhestands aus dem Dienst ausscheiden würden, seien auslaufend in Bremen weiterbeschäftigt worden. Dies führe jedoch zu einem höheren administrativen Mehraufwand, als er bei einer Beschäftigung in Hamburg anfallen würde. Der Antragsteller sei mit dieser Beamtengruppe nicht vergleichbar, da er, für den Fall, dass er den Vorruhestand in Anspruch nehmen wolle, voraussichtlich erst zum 01.02.2010 aus dem aktiven Dienst ausscheiden könne. Er könne damit noch recht lange seinen Dienst in Hamburg versehen. Der Antragsteller sei mit seinem Alter von 54 Jahren auch noch nicht körperlich so eingeschränkt, dass ihm das tägliche Pendeln zwischen Bremen und Hamburg nicht mehr zuzumuten sei. Die täglichen Fahrtzeiten seien auch nicht so lang, dass er keine Zeit mehr für die Betreuung seiner in einem Pflegeheim lebenden Mutter hätte.

Die Kammer hat die Gerichtsakten des Verfahrens 6 V 3715/07 beigezogen.

II.

Der zulässige Eilantrag des Antragstellers ist begründet.

Die angefochtene Verfügung stellt – entgegen der Bezeichnung in der Verfügung selbst und im Widerspruchsbescheid vom 09.05.2008 – eine Versetzung dar. Die Kammer hat dies bereits in ihrem Beschluss vom 18.04.2008 im zwischen denselben Beteiligten geführten Verfahren 6 V 3715/07 näher ausgeführt. Auf die Begründung des Beschlusses kann insoweit verwiesen werden; die Kammer hält in der hier zu treffenden Entscheidung daran fest.

Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen, die Erfolgsaussichten in der Hauptsache berücksichtigenden Interessenabwägung überwiegt vorliegend das Interesse des Antragstellers daran, von der Vollziehung der Versetzungsverfügung vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der nach der Wertentscheidung des Gesetzgebers in § 126 Abs. 3 BRRG grundsätzlich vorgesehenen sofortigen Vollziehung (vgl. hierzu OVG Bremen, Beschluss v. 02.11.2006 – 2 B 253/06 – m. w. N.). Die Versetzungsverfügung ist auch in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.05.2008 rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zwar liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Versetzung vor, jedoch ist die Entscheidung des Vorstands der Deutschen Telekom AG, den Antragsteller zu versetzen, mit Ermessensfehlern behaftet.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BBG kann der Beamte innerhalb des Dienstbereichs seines Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Dass sich vorliegend aus der Umstrukturierung des Versorgungsservices ein dienstliches Bedürfnis für die (Weg-)Versetzung des Antragstellers ergab, hat die Antragsgegnerin dargelegt. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass bei der Versetzungsentscheidung das dem Dienstherrn eingeräumte Auswahlermessen auch rechtsfehlerfrei betätigt worden wäre. Die Kammer hat bereits in ihrem o.a. Beschluss vom 18.04.2008 ausgeführt, dass und warum sie die angefochtene Verfügung vom 13.12.2007 für ermessensfehlerhaft erachtete. Auch nach erneuter Prüfung hält die Kammer an der in dem Beschluss geäußerten Rechtsauffassung fest. Die Ermessensdefizite des Ausgangsbescheids vom 13.12.2007 sind durch den inzwischen ergangenen Widerspruchsbescheid und durch den ergänzenden Vortrag der Antragsgegnerin im gerichtlichen Eilverfahren nicht behoben worden.

Ermessensentscheidungen können vom Gericht nur in eingeschränktem Umfang überprüft werden, nämlich lediglich darauf, ob die Behörde ein ihr zustehendes Handlungsermessen überhaupt erkannt hat und ob sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten hat und ob vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Ein zur Rechtswidrigkeit der Ermes-

sensentscheidung führender Ermessensfehlergebrauch liegt u.a. dann vor, wenn die Behörde bei ihrer Entscheidung abwägungserhebliche Aspekte außer Acht lässt oder bei ihrer Entscheidung von einer unzutreffenden Rechts- oder Tatsachenbasis ausgeht. Ermessensfehlerhaft ist auch eine Entscheidung, bei der die Behörde zwar alle einschlägigen Tatsachen und Gesichtspunkte berücksichtigt, allerdings einigen davon ein Gewicht beimisst, das ihnen nach objektiven Wertungsgrundsätzen nicht zukommt (Kopp/Schenke, VwGO, § 114 Rdnr. 12f.). Stehen der Behörde innerhalb des Ermessensrahmens verschiedene Möglichkeiten offen und ist die von ihr gewählte Lösung vertretbar, handelt sie rechtmäßig, und zwar auch dann, wenn eine andere Maßnahme möglicherweise "besser", zweckmäßiger oder überzeugender wäre. Für die gerichtliche Überprüfung von Ermessensentscheidungen kommt es grundsätzlich auf die Erwägungen der Widerspruchsbehörde an (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Gemäß § 114 Satz 2 VwGO kann die Behörde ihre Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aber noch ergänzen. Das Gericht ist nicht befugt, eine sich im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums haltende EntschlieÙung der Behörde durch Ausübung eigenen Ermessens zu ersetzen bzw. zu korrigieren oder eine defizitäre behördliche Ermessensentscheidung durch eigene Ermessenserwägungen zu ergänzen.

Daran gemessen hält die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Versetzung des Klägers nach Hamburg einer gerichtlichen Prüfung nicht stand.

Bei der Entscheidung über die Versetzung eines Bundesbeamten nach § 26 Abs. 1 BBG ist im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass ein Bundesbeamter grundsätzlich mit einem Einsatz im gesamten Bundesgebiet rechnen muss. Bundesbeamten wird damit ein erhebliches Maß örtlicher Flexibilität abverlangt. Auf daraus resultierende Härten hat der Beamte sich einzustellen und muss sie in Kauf nehmen. Sofern ein dienstliches Bedürfnis an einer Versetzung besteht, entscheidet der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie er von seiner Versetzungsbefugnis Gebrauch machen will. Da die Versetzbarkeit dem Beamtenverhältnis immanent ist, haben die dienstlichen Belange grundsätzlich Vorrang. Das Ermessen erstreckt sich insbesondere auf die Auswahl unter mehreren Beamten, die für eine Versetzung aus dem festgestellten Bedürfnis für eine Versetzung in Betracht kommen. Hierbei können insbesondere Eignungserwägungen eine Rolle spielen (vgl. Summer in: Fürst u.a., GKÖD, § 26 BBG Rdnr. 25; Kathke in: Schütz/Maiwald, Beamtr, § 28 NW LBG Rdnr. 108 - 113).

Unter Zugrundelegung dieser Maßgaben wäre eine Versetzung nach Hamburg für den Antragsteller wegen der damit verbundenen Wegezeiten und der damit einher gehenden negativen Auswirkungen auf seine Lebensgestaltung wohl nicht von vornherein ausgeschlossen. Jedoch stellt sich die Versetzung als willkürlich und damit ermessensfehlerhaft dar, weil letzt-

lich unklar geblieben ist, von welchen Erwägungen sich die Antragsgegnerin bei dieser Personalmaßnahme hat leiten lassen und warum der Antragsteller offenbar anders als andere in seinem vormaligen Arbeitsbereich in Bremen beschäftigte Beamte behandelt worden ist.

Im Einzelnen:

Die betrieblichen Gründe, auf die die Antragsgegnerin ihre Versetzungsentscheidung stützt und die in der Verfügung vom 13.12.2007 noch nicht näher erläutert worden waren, sind auch in den Ausführungen des Widerspruchsbescheids vage und widersprüchlich geblieben. Im Widerspruchsbescheid wird einerseits ausgeführt, dass im Zuge von Standortkonzentrationen der VeS-Standort Bremen, an dem der Antragsteller eingesetzt war, zum 01.11.2007 aufgelöst worden sei und die Aufgaben des Antragstellers nach Trier verlagert worden seien. An anderer Stelle ist im Widerspruchsbescheid vom 09.05.2008 dagegen unter Verwendung der Zeitform des Futurs davon die Rede, dass der VeS-Standort Bremen aufgelöst werde, was darauf schließen lässt, dass der VeS-Standort Bremen wohl nicht bereits zum 01.11.2007 aufgelöst worden ist. In der Antragsrwiderrung vom 01.07.2008 ist wiederum von der Auflösung des VeS-Standorts Bremen in der Vergangenheitsform die Rede.

Unklar ist auch geblieben, was mit den vormalig am Standort Bremen beschäftigten Beamten im Zuge der Standortkonzentration geschehen ist. Erstmals in der Antragsrwiderrung heißt es, dass 14 Mitarbeiter von der Standortauflösung betroffen seien, ohne dies jedoch näher zu spezifizieren. Die mit der Behördenakten vorgelegte „Planstellenliste 11510; PMT/VES; Standortoptimierung im Versorgungsservice“ ist insoweit aus sich heraus nicht nachvollziehbar, da hier im Zusammenhang mit dem Standort Bremen zunächst die Namen von 14 Personen, im Weiteren jedoch von 13 Personen genannt werden. Die Liste deutet weiter darauf hin, dass offenbar zwei Beamtinnen (Frau P. und Frau Sch.) ab dem 01.08.2008 auf einer Regelarbeitsstelle (RAST) in Bremen weiterbeschäftigt werden sollten, während offenbar elf Mitarbeiter, darunter acht Beamte, unter diesen wiederum auch der Antragsteller, eine Regelarbeitsstelle in Hamburg erhalten sollten. Wie sich die in Bremen belassenen Regelarbeitsplätze zu dem Vortrag verhalten, der Standort Bremen sei gänzlich aufgelöst worden, wird weder im Widerspruchsbescheid noch in der Antragsrwiderrung erläutert. Ferner bleibt unklar, wie sich das Zahlenwerk der angesprochenen Liste zu den Ausführungen im Widerspruchsbescheid verhält, wonach bei vier von 16 betroffenen Mitarbeitern wegen zeitnaher Anträge auf Vorruchstand von einer Umsetzung nach Hamburg abgesehen worden sei. Nach dem von der Antragsgegnerin nicht widersprochenen Vortrag des Antragstellers in seiner Antragsrchrift vom 12.06.2008 sollen dagegen - einschließlich seiner Person - nur drei Mitarbeiter in Hamburg tätig werden. Die anderen Personen sollen danach entweder auf anderen Stellen in Bremen

beschäftigt werden oder aber Aufgaben der Dienststelle Hamburg auf Arbeitsplätzen in Bremen wahrnehmen. Die Antragsgegnerin erläutert dies, ohne auf konkrete Zahlen und weitere Details einzugehen, in der Antragsabweisung vom 01.07.2008 mit der Erwägung, dass Personen, die noch in 2008 in den Ruhestand gingen, sich nicht mehr in neue Tätigkeiten einarbeiten sollten. Unklar bleibt, wie eine solche Einarbeitung vermieden werden soll, wenn die Aufgaben des VeS-Standortes Bremen, wie die Antragsgegnerin andererseits vorträgt, auf andere Standorte verlagert wurden. Ferner konkretisiert die Antragsgegnerin nicht näher, welche „auslaufenden“ Aufgaben am aufgelösten Standort Bremen zurückbeblieben sind, wo diese Aufgaben organisatorisch angebunden sind und wie viele Beamte des vormaligen VeS-Standortes Bremen tatsächlich mit solchen auslaufenden Aufgaben beschäftigt sind.

Insgesamt sind die Angaben der Antragsgegnerin in den angefochtenen Bescheiden und in ihrer Antragsabweisung vom 01.07.2008 zu vage und unbestimmt, um auch nur ansatzweise nachvollziehen zu können, wie, wo und nach welchen Kriterien und mit welchen Aufgaben die von der Standortauflösung Bremen betroffenen Beamten in der Folgezeit weiter beschäftigt worden sind. Insbesondere ist unklar geblieben, in welcher Zahl den Beamten eine weitere Dienstverrichtung in Bremen ermöglicht worden ist. Angesichts dieser Intransparenz des Vortrags der Antragsgegnerin erscheint die Auswahlentscheidung, die der Versetzung des Antragstellers nach Hamburg vorausging, nicht nachvollziehbar und damit willkürlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

ab 17.11.2008: Am Wall 198, 28195 Bremen (Nachtbriefkasten im Eingangsbereich)

einzu legen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

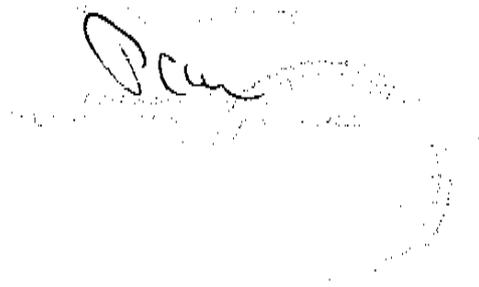
ab 17.11.2008: Am Wall 198, 28195 Bremen (Nachtbriefkasten im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Hülle

gez. Vosteen

gez. Steinfatt

A handwritten signature in dark ink is written over a circular official stamp. The stamp contains text that is mostly illegible due to the signature and fading, but it appears to be an official seal or stamp of the Administrative Office of the Free Hanseatic City of Bremen.